

§ 36 W-JagdG Verpachtung aus freier Hand

W-JagdG - Wiener Jagdgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.02.2025

- (1) Die Verpachtung einer Gemeindejagd aus freier Hand ist nur zulässig, wenn dies im Interesse der Jagd- oder der Land- und Forstwirtschaft gelegen oder wenn die Versteigerung der Jagd ergebnislos geblieben ist.
- (2) Aus den im Abs. 1 genannten Gründen können auch bestehende Pachtverträge ohne öffentliche Versteigerung verlängert werden.
- (3) Die Bestimmungen der §§ 22 bis 24, 26 und 30 bis 35 finden im Falle der freihändigen Verpachtung sinngemäß Anwendung.
- (4) Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Magistrates.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at